

Neues Energieeinsparungsgesetz als EnEV-Basis

Wann kommt der Energiepass?

Am 9. Juli hat nun auch der Bundesrat das Energieeinsparungsgesetz beschlossen. Damit ist jetzt der Weg frei für die neue EnEV und den Energieausweis für den Gebäudebestand. Doch lässt sich (aufgrund der politischen Lage) der 4. Januar 2006 als Starttermin für den Pass noch realisieren?

Der Bundestag hat der Beschlussempfehlung zur Novelle des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) am 30. Juni und der Bundesrat am 9. Juli 2005 zugestimmt. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf wurde dabei in den abschließenden Ausschussberatungen modifiziert. Die folgenden Infos und Einschätzungen hat Horst Eisenbeis, Geschäftsführer der Vereinigung der Zentralheizungswirtschaft (VdZ), Köln, der SBZ-Redaktion zur Verfügung gestellt.

Wichtige EnEG Änderungen

Die Änderungen betreffen im wesentlichen den neugeschaffenen § 5a, der die Ermächtigung für die Einführung von Energieausweisen im Gebäudebestand enthält. Geändert wurden auch die Bußgeldvorschriften.

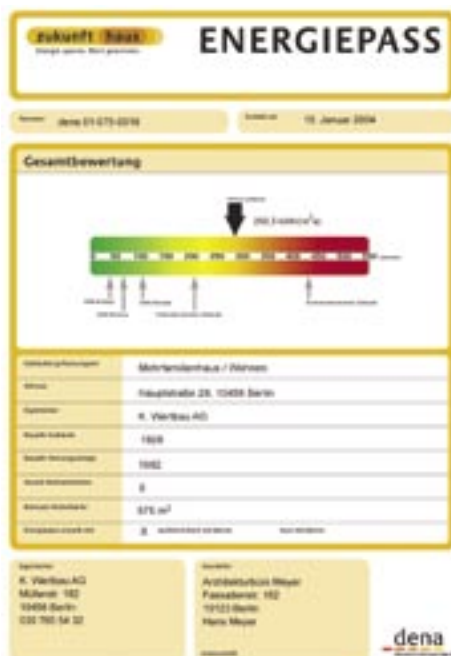
Änderungen beim Energieausweis

Im § 5a wurde in folgenden Punkten neu gefasst (Änderungen sind unterstrichen):

§ 5a Energieausweise

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalte und Verwendung von Energieausweisen auf Bedarfs- und Verbrauchsgrundlage vorzugeben und dabei zu bestimmen, welche Angaben und Kennwerte über die Energieeffizienz eines Gebäudes, eines Gebäudeteils oder in § 2 Abs. 1 genannter Anlagen oder Einrichtungen darzustellen sind. Die Vorgaben können sich insbesondere beziehen auf

1. die Arten der betroffenen Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen oder Einrichtungen,



2. die Zeitpunkte und Anlässe für die Ausstellung und Aktualisierung von Energieausweisen,
3. die Ermittlung, Dokumentation und Aktualisierung von Angaben und Kennwerten,
4. die Angabe von Referenzwerten, wie gültige Rechtsnormen und Vergleichskennwerte,
5. begleitende Empfehlungen für kostengünstige Verbesserungen der Energieeffizienz,
6. die Verpflichtung, Energieausweise Behörden und bestimmten Dritten zugänglich zu machen,
7. den Aushang von Energieausweisen für Gebäude, in denen Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbracht werden,
8. die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen einschließlich der Anforderungen an die Qualifikation der Aussteller sowie
9. die Ausgestaltung der Energieausweise.

Die Energieausweise dienen lediglich der Information.

Änderung bei den Bußgeldvorschriften

Eine weitere Änderung betrifft die Bußgeldvorschriften in § 8 „Ordnungswidrigkeiten“. Im Regierungsentwurf war bezüglich Verstößen gegen § 5a „Ausstellung von Energie-

ausweisen“ ein Bußgeld bis zu 50 000 € vorgesehen. Dieser Betrag wurde nun auf „bis zu 15 000 €“ herabgesetzt.

Als Ordnungswidrigkeit sind u. a. zu betrachten:

- keine Berechtigung für die Ausstellung von Energiepässen
- inhaltliche Fehler bei der Ausstellung des Energiepasses
- Abweichung von vorgeschriebenen Bewertungsverfahren
- Energiepass ist unvollständig
- Energiepass wird nicht vorgelegt

Für Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit § 1 „Energiesparender Wärmeschutz bei zu errichtenden Gebäuden“, § 2 „Energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden“ und § 3 „Energiesparender Betrieb von Anlagen“ ist ein Bußgeld bis zu 50 000 € vorgesehen.

Anmerkung der SBZ-Redaktion: Die genannten Änderungen sind vor allem auf die starke Lobbyarbeit der Wohnungswirtschaft zurückzuführen. Dementsprechend positiv fiel die Reaktion des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen aus. Nach wie vor offen bleibt somit das Thema Verbrauchs- und/oder Bedarfspass.

Weiterer Energiepass-Zeitplan

Mit der Novelle des EnEG wurde der notwendige Rechtsrahmen geschaffen, um die Forderung der EU-Richtlinie für die Ausstellung von Energieausweisen im Gebäudebestand umzusetzen. Die notwendigen Konkretisierungen für die Ausstellung von Energieausweisen erfolgen durch eine Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV). Infolge der angestrebten vorgezogenen Bundestagswahlen wird sich jedoch die Vorlage eines Referentenentwurfs zur Novellierung der EnEV verzögern, so dass die ursprünglich angestrebte fristgerechte Umsetzung der EU-Richtlinie bis zum 4. Januar 2006 nicht möglich ist.

Es ist davon auszugehen, dass der Referentenentwurf für die EnEV-Novelle Anfang 2006 vorliegt. Für die Anhörung der Verbände bis zum Beschluss des Bundesrates wird ein Zeitrahmen bis Mai angestrebt. Die novellierte EnEV soll dann im Sommer 2006 in Kraft treten, wobei mit Übergangsfristen von mindestens sechs Monaten zu rechnen ist, ab der Energiepässe im Gebäudebestand verbindlich auszustellen sind. □